



RSF-Einkaufsbedingungen

(Stand Mai 2020)

I. Geltung der RSF Einkaufsbedingungen (RSF-EB)

1. Die RSF-EB gelten ausschließlich. Die RSF-EB gelten für alle Verträge, die RSF als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn RSF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RSF ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn RSF in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2. Die RSF-EB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass RSF in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den RSF-EB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen sind ausschließlich schriftliche Verträge bzw. die schriftliche Bestätigungen von RSF maßgebend.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von RSF sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von RSF als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2. Schweigt RSF auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht / Nutzungsrechte / Schutzrechte

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3. RSF übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über-, Unter oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RSF zulässig.

4. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RSF nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

5. RSF erhält das unwiderrufliche, einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an Software und zugehöriger Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck. An abgrenzbaren Bestandteilen von Software, die an die betrieblichen Abläufe von RSF angepasst wird, räumt der Lieferant RSF ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Lieferant ist verpflichtet, RSF rechtzeitig, insbesondere vor der Installation bzw. Ingebrauchnahme von Software, darauf hinzuweisen, ob die Software Open Source Software enthält. Die Rechteinräumung ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

6. Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU einschließlich der entsprechenden nationalen Umsetzungsakte sind vom Lieferanten für die zu liefernden

Produkte vollständig einzuhalten; insbesondere hat der Lieferant RSF die notwendigen Informationen und Dokumentationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nur dann nicht, soweit die vorgenannten Vorgaben nicht gesetzlich zwingend sind und schriftlich Abweichungen mit RSF vereinbart worden sind. Falls Produkte des Lieferanten den vorgenannten Vorgaben nicht entsprechen, hat der Lieferant RSF unverzüglich, spätestens vor Lieferung, hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies RSF unverzüglich mitzuteilen. RSF wird dann bekannt geben, ob RSF den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will.

2. RSF behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Lieferanten zumutbar oder branchenüblich ist. RSF wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

V. Liefertermine und Lieferverzug

1. Der in der Bestellung von RSF angegebene Liefertermin ist verbindlich.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, RSF unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen RSF die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Hiervon ist auch das Rücktrittsrecht umfasst.

4. Unabhängig von Punkt V. 3. ist RSF berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass RSF tatsächlich überhaupt kein oder ein wesentlich, mindestens jedoch um 10% niedrigerer Schaden, bezogen auf die jeweilige Vertragsstrafe, entstanden ist. Der Nachweis eines über die Vertragsstrafe in Satz 1 hinausgehenden Schadens durch RSF wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk an die in der Bestellung genannte Anlieferadresse zu erfolgen. Die jeweilige Anlieferadresse ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des Verlustes, des Untergangs, der Beschädigung oder ähnlichem geht erst im Zeitpunkt der Übergabe am Erfüllungsort über. Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der von RSF (insbesondere in der Bestellung) angeordnete Ort oder der Sitz von RSF.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und der Bestellposition beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung an RSF zu senden. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat RSF die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

2. Rechnungen haben für die Bearbeitung die Bestellnummer und die Bestellposition zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist RSF berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

4. Die Bezahlung unbeanstandet angenommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von RSF zurückzunehmen.

6. RSF ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange RSF noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

VIII. Garantie, Gewährleistung

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von RSF einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

2. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von RSF gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.

3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen RSF uneingeschränkt zu.

4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf RSF die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in die Bestellung von RSF – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese RSF-EB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von RSF, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 ff UGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von RSF beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von RSF unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von RSF im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von RSF (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen, ab tatsächlicher Kenntnis des Mangels, beim Lieferanten angezeigt wird.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von RSF bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet RSF jedoch nur, wenn RSF erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von RSF durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von RSF gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann RSF den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für RSF unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit,

Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird RSF den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8. Im Übrigen ist RSF bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat RSF nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung bei der Herstellung von RSF-Produkten erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die vom Lieferanten bezogene Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs ausgeliefert wird bzw. in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete RSF-Produkt gegenüber dem Abnehmer von RSF anläuft, spätestens jedoch 24 Monate nach Ablieferung der Ware bei RSF.

10. Die Gewährleistungsansprüche von RSF als Besteller verjähren in Hinblick auf einen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügten Mangel der Lieferung 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor deren Ende.

11. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluss der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile bei RSF von neuem zu laufen.

IX. Haftung/Verjährungsfristen

1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich.

2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

1. Wird RSF wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von RSF Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RSF berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Lieferant hat RSF im Falle des Vertretens des Weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

2. Sofern dem Anspruch nach möglich und sofern eine Haftung im Außenverhältnis zu Lasten des Lieferanten besteht, wird der Lieferant im Rahmen seiner Haftung gemäß X.1. RSF von Ansprüchen Dritter entsprechend freistellen und auch alle angemessenen Kosten tragen, die RSF in diesem Zusammenhang entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, sowie die nicht durch diese Freistellung abgedeckten Ansprüche gemäß Punkt X.1 bleiben unberührt.

3. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird RSF den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Lieferant ist neben der Einhaltung der gesetzlichen bestehenden und vertraglich übernommenen Pflichten, verpflichtet, stets und ununterbrochen (auch für die Dauer der Gewährleistung) einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten und dessen räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf. Der Versicherungsschutz muss für Einzelteileaustausch / Reparatur im eingebauten Zustand bestehen. Prüf- und Sortierkosten sind sowohl im

Bereich der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch im Bereich der geforderten Rückrufkostenversicherung vollumfänglich zu versichern. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte vollumfänglich dem versicherten Risiko der Betriebs- und Produkthaftpflicht unterfallen. Etwaig bestehende Schadenersatzansprüche von RSF aufgrund Produkthaftung bleiben hiervon unberührt und sind von dem Bestehen und/oder der Gültigkeit der geforderten Versicherung unabhängig.

5. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und RSF diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit RSF es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit RSF abschließen.

XI. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt RSF und RSF-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos und trägt auch alle Kosten, die RSF in diesem Zusammenhang entstehen.

3. RSF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, es sei denn dies ist für den Lieferanten mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Muster, Modelle, Werkzeuge

1. RSF behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für RSF vorgenommen. Wird die beigestellte Ware mit anderen, RSF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RSF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. RSF behält sich das Eigentum sowie jegliche Schutzrechte an von RSF bezahlten oder gestellten Mustern, Modellen, Werkzeugen, Produktinformationen, Unterlagen etc. vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster, Modelle, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von RSF bestellten Waren einzusetzen.

3. Beigestellte Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

4. Aufträge für Werkzeuge unterliegen den RSF-Zusatzbedingungen für Werkzeugaufträge.

5. Ausgeschlossen sind alle Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von RSF offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

3. Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

4. Die Pflichten gemäß XIII. enden 5 Jahre nach Ende des letzten Vertragsverhältnisses der Parteien auf welches diese RSF-EB Anwendung finden.

XIV. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der gegen RSF bestehenden Forderungen des Lieferanten ist gegenüber RSF nur wirksam, wenn sie RSF zuvor schriftlich angezeigt wurde und RSF schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

XV. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von RSF mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist nur bei ausdrücklich zugestandenem oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Fall zu.

XVI. Exportkontrolle

Es gelten ausschließlich die zwingend anwendbaren Ausfuhrrechtsbestimmungen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet RSF über zwingend anwendbare Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter aktiv schriftlich vor Vertragsschluss zu unterrichten. Für ausfuhrgenehmigungspflichtige Güter gibt der Lieferant insbesondere eine schriftliche Erklärung für die betreffenden Warenpositionen mit allen erforderlichen Informationen ab.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, ist RSF berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Für diese RSF-EB und alle Rechtsbeziehungen zwischen RSF und dem Lieferanten gilt das Recht der Republik Österreich unter Abschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des österreichischen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

3. Sollten einzelne Klauseln der RSF-EB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe kommt.

4. Gerichtsstand ist Mattighofen. RSF behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

- Ende der RSF Einkaufsbedingungen -